

Wiened . Stimmer  
9. VIII. 1919

194

### Der erhöhte Unterhaltsbeitrag.

#### Für Angehörige Kriegsgefangener.

Die heutige „Wr. Ztg.“ verlautbart folgende Kundmachung des Staatsamtes der Finanzen:

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1919 wird zu den Unterhaltsbeiträgen ein 50prozentiger Zuschuß für die Angehörigen kriegsgefangener deutschösterreichischer Staatsbürger auf drei Monate gewährt, insofern und insoweit als der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen besteht. Das bisher festgesetzte Höchstmaß des Unterhaltsbeitrages wird für Angehörige von Kriegsgefangenen auf 18 Kronen erhöht. Die Auszahlung des Zuschusses und der vorerwähnten Erhöhung des Unterhaltsbeitrages erfolgt nur nach Einbringung des Nachweises, daß sich der Herangezogene am 1. Juli 1919 noch in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Die Anspruchswerber haben diesen Nachweis bei der Zahlstelle, bei welcher sie ihren Unterhaltsbeitrag ausgezahlt erhalten, durch Korrespondenzen des Kriegsgefangenen, Schreiben des „Roten Kreuzes“, gemeindeämtliche Bestätigung oder in sonstiger glaubwürdiger Weise unter Vorweisung des Zahlungsbogens zu erbringen. Wissentlich unwahre Angaben unterliegen der Bestrafung.

Zur Vermeidung einer Verzögerung der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge empfiehlt es sich, den Anspruch auf den Zuschuß nicht während der für die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge festgesetzten Termine geltend zu machen. Nach erbrachtem Nachweise wird der Zuschuß zugleich mit dem bisher gebührenden Unterhaltsbeitrag am Fälligkeitstage der nächsten Unterhaltsbeitragsrate ausgezahlt werden.